

## Vernehmlassung / Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes

### Änderungs- und Streichungsanträge Kanton Appenzell I.Rh.

Art. 19	kein Änderungsantrag
Art. 28	kein Änderungsantrag
<p>Art. 29 <i>Aufgaben des Bundes</i></p> <p><sup>1</sup>Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen und Schadorganismen fest;</li> <li>b. es koordiniert die Massnahmen der Kantone, die eine kantonsübergreifende Bedeutung haben;</li> <li>c. es legt die Massnahmen der Kantone fest, sofern die Koordination nach Buchstabe b nicht ausreicht.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat im Rahmen ihres Grundauftrags folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie organisiert zusammen mit den kantonalen Forstdiensten die Erhebung von Daten, die für den Waldschutz von Bedeutung sind;</li> <li>b. sie informiert über das Auftreten von Schadorganismen und anderen Einflüssen, die den Wald gefährden können;</li> <li>c. sie berät in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen.</li> </ul>	ganzer Artikel streichen
<p>Art. 30 <i>Aufgaben der Kantone</i></p> <p><sup>1</sup>Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Erstellung dauerhafter technischer Anlagen sowie waldbauliche</li> </ul>	<p>Art. 30 <i>Aufgaben der Kantone</i></p> <p><sup>1</sup>Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. technische und waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und</li> </ul>

<p>Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;</p> <p>b. die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;</p> <p>c. die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten;</p> <p>d. die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;</p> <p>e. die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung von Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;</p> <p>f. die Wiederbestockung nach Waldschäden.</p> <p><sup>2</sup>Sie erstatten dem BAFU auf Verlangen über die getroffenen Massnahmen Bericht</p>	<p>Bekämpfung von Feuer;</p> <p>b. Massnahmen zur Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;</p> <p>c Massnahmen zur Bekämpfung, Eindämmung oder Tilgung von Schadorganismen</p> <p>lit. d bis f streichen</p>
Art. 31 Abs. 2	kein Änderungsantrag
Art. 32	kein Änderungsantrag
<p>Art. 34 <i>Arbeitssicherheit</i></p> <p><sup>1</sup>Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte sowie für Landwirtinnen und Landwirte angeboten werden.</p> <p><sup>2</sup>Das BAFU erlässt eine Verordnung über Inhalt und Dauer dieser Kurse. Es regelt ausserdem die Anforderungen an die Ausbildungsanbieter sowie den Ausbildungsnachweis.</p> <p><sup>3</sup>Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Rücken, Entasten, Entrinden und Einschneiden von Bäumen und Baumstämmen.</p> <p><sup>4</sup>Bei Holzerntearbeiten nach Naturereignissen ist der Arbeitssicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.</p>	<p>Art. 34 <i>Arbeitssicherheit</i></p> <p><sup>1</sup>Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.</p> <p><sup>2</sup>Das BAFU entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Waldeigentümerorganisationen Standards über Inhalte und Dauer dieser Kurse sowie über den Ausbildungsnachweis.</p> <p>Abs. 3 und 4 streichen</p>
Art. 37a	kein Änderungsantrag
Art. 37b	kein Änderungsantrag

Art. 40 Abs. 3	kein Änderungsantrag
<p>Art. 40a <i>Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes</i></p> <p><sup>1</sup>Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich nach:</p> <p>a. der Gefährdung der Waldfunktionen;  b. der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;  c. der Qualität der Leistungserbringung.</p> <p><sup>2</sup>Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.</p> <p><sup>3</sup>Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen unvorhersehbar waren und besonders aufwendig sind. Der Beitrag an die Kosten beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a und c.</p> <p><sup>4</sup>Die Abgeltungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau und den vom BAFU für den Waldschutz festgelegten Strategien und Richtlinien Rechnung tragen.</p>	<p>Art. 40a <i>Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes</i></p> <p>Abs. 1 bis 3 keine Änderungsanträge</p> <p>Abs. 4 streichen</p>
Art. 40b	kein Änderungsantrag
Art. 41 Verweis Sachüberschrift sowie Abs. 1 lit. b und e sowie Abs. 4	kein Änderungsantrag
Art. 42 (aufgehoben)	kein Änderungsantrag
Art. 43 Sachüberschrift, Abs. 1 lit. a und e bis j sowie Abs. 4 bis 7	kein Änderungsantrag
Art. 44 Abs. 1 und 4 (aufgehoben)	kein Änderungsantrag
Art. 66 Verweis Sachüberschrift sowie Abs. 3	kein Änderungsantrag